

Der Gemeinderat der Gemeinde Kohlberg hat am 24. Januar 2022 folgende **Benutzungsordnung für den Naturkindergarten der Gemeinde Kohlberg** beschlossen:

Benutzungsordnung für den Naturkindergarten der Gemeinde Kohlberg

Für die Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Kohlberg sind die gesetzlichen Bestimmungen und die folgende Benutzungsordnung maßgebend:

§ 1 Aufgabe der Einrichtungen

Die Einrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördern sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in den Einrichtungen orientieren sich die Mitarbeitenden an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und –pädagogik, an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung sowie an dem seit 2006 eingeführten Orientierungsplan.

Die Erziehung in den Einrichtungen nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 2 Aufnahme

1. Die Aufnahme in den Naturkindergarten erfolgt mit Vollendung des 3. Lebensjahres.
2. Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.
3. Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Gemeindeverwaltung.
4. Zum Schutz der Unterkühlung werden in der Regel nur Kinder aufgenommen, die sich nicht mehr einnässen.
5. Jedes Kind wird vor der Aufnahme in die Einrichtungen ärztlich untersucht. Hierfür muss die Bescheinigung nach Anlage 1a vorgelegt werden.

Es wird empfohlen, von der nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch vorgesehenen kostenlosen Vorsorgeuntersuchung für Kinder von Versicherten Gebrauch zu machen. Maßgeblich für die Aufnahme ist je nach Lebensalter des Kindes zum Zeitpunkt der Aufnahme die letzte ärztliche Untersuchung (U1 bis U9).

6. Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldebogens (Anlage 2) sowie der Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anlage 1a).
7. Jedes Kind muss vor Aufnahme in den Naturkindergarten den Impfstatus gegen Tetanus (Wundstarrkrampf) nachweisen. Die bakterielle Erkrankung kann Krämpfe und Lähmungserscheinungen hervorrufen. Erreger können in der Erde, morschem Holz, rostigen Gegenständen oder Fäkalien vorkommen. Die Kinder des Naturkindergartens haben somit ein erhöhtes Risiko einer Tetanuserkrankung. Der wirksamste Schutz ist eine aktive Immunisierung, die Impfung daher eine Aufnahmevoraussetzung des Naturkindergartens.

8. Zudem verweisen wir auf die FSME-Schutzimpfung, da die Kinder des Naturkindergartens ein hohes Risiko eines Zeckenbisses haben. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie und Kinderlähmung vornehmen zu lassen. (Anlage 1b).
9. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Abmeldung / Kündigung

1. Die Abmeldung aufgrund von Wegzug oder Wechsel in eine auswärtige Einrichtung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens 6 Wochen vorher schriftlich der Gemeindeverwaltung zu übergeben.
2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres die Einrichtungen besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
3. Der Träger der Einrichtungen kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen, wenn
 - das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben,
 - der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinander folgende Monate nicht bezahlt wurde.

§ 4 Besuch der Einrichtungen / Öffnungszeiten

1. Das Kindergartenjahr beginnt zum 01.09. und endet zum 31.08.
2. Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
3. Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
4. Die Einrichtungen sind regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien der Einrichtungen geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungszeiten werden durch Aushang in den Einrichtungen bekannt gegeben.
5. Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens 9.00 Uhr in die Einrichtung zu bringen, jedoch keinesfalls vor der Öffnung und pünktlich mit Ende der Öffnungszeit abzuholen.

Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5 Ferien und Schließung der Einrichtungen aus besonderem Anlass

1. Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§6 Besondere Gefahren im Wald

1. Die Kindergartengruppe hält sich vermehrt am Waldrand und teilweise auch im Wald auf. In der freien Natur sind typische Gefahren nicht auszuschließen. Dies sind insbesondere:
 - a. Wetter- und Witterungsbedingungen
 - b. Ökosystemische Gefährdungen (siehe folgend unter 2.)
 - c. Gesundheitliche Gefahren (siehe folgend unter 3.)
2. Unter Ökologische Gefährdungen fallen unter anderem Astabbrüche, Baumbrüche oder -würfe. Trotz regelmäßiger Kontrollen können ökologische Gefährdungen nicht ausgeschlossen werden.
3. Unter Gesundheitliche Gefahren fallen typische Infektionskrankheiten wie FSME und Lyme-Borreliose durch Zeckenbisse, Befall durch den Fuchsbandwurm, Tollwut und Tetanus. Bei diesen Krankheiten können schwerwiegende Folgen nicht ausgeschlossen werden. Durch verschiedene Regelungen wie z.B. die Einverständniserklärung für die Zeckenentfernung und die verpflichtende Tetanusimpfung, werden die gesundheitlichen Gefahren verringert. Ein Restrisiko bleibt jedoch bestehen.
4. Für die optimale Versorgung bei Verletzungen ist der Naturkindergartenwagen mit einem Erste-Hilfe-Kasten ausgestattet, zudem wird bei Ausflügen eine mobile Erste-Hilfe-Tasche von den pädagogischen Fachkräften mitgeführt. Die Fachkräfte besuchen regelmäßig einen Erste-Hilfe-Kurs für Kinder.

§ 7 Ausstattung der Kinder

1. Die Kinder halten sich einen Großteil des Tages im Freien auf, sie müssen daher den Witterungsbedingungen entsprechend gekleidet sein.
2. Die DGUV empfiehlt unter anderem die „Zwiebelmethode“, das Tragen mehrerer Kleidungsschichten. Diese Methodik ermöglicht ein situatives An- und Ablegen der Kleidung. Zudem lagert sich zwischen den Schichten Luft ein, die als Isolation fungiert.
3. Festes Schuhwerk ist zu jeder Jahreszeit Pflicht, im Winter gefüttert.
4. Die Kinder brauchen immer eine passende Kopfbedeckung, die vor Kälte, Wärme und/ oder Nässe schützt.
5. Im Sommer wird weiße lange Kleidung empfohlen, diese schützt vor Hitze und Zeckenbissen.
6. Es ist zu beachten, dass die Temperaturen in Waldgebieten niedriger sein können.
7. Die Eltern müssen sich jeden Tag über die Wetterverhältnisse des Tages informieren.
8. Weitere Informationen dazu finden Sie in der DGUV Information 202-074 „Mit Kindern im Wald“, <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1437>).

§ 8 Benutzungsgebühr (Elternbeitrag)

1. Für den Besuch der Einrichtungen wird ein Elternbeitrag erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) und die Fälligkeit wird in der Satzung über die Gebührenerhebung für die Benutzung der Kindergärten festgelegt.
2. Bei Abmeldung eines Kindes ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem das Kind abgemeldet wurde.

3. Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtungen und für Zeiten, in denen die Einrichtungen aus besonderem Anlass geschlossen ist, zu entrichten.
4. Personensorgeberechtigten, denen es nicht möglich ist, den Elternbeitrag zu entrichten, können sich beim Bürgermeisteramt über die Möglichkeit der vollständigen oder teilweisen Übernahme durch das Bürgermeisteramt, Jugend- und Sozialamt informieren.

§ 9 Versicherung

1. Die Kinder sind nach § 2 Abs.1 Nr. 8 a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert ohne Fahrzeug (Fahrrad, Roller etc.)
 - auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung, in Begleitung eines Erziehungsberechtigten
 - während des Aufenthalts in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Einrichtungsgeländes (Spaziergänge, Feste, etc.).
2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.
3. Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
4. Für Schaden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
5. Kindergartenkinder dürfen nur von Personen ab einem Mindestalter von 12 Jahren abgeholt werden.
6. Mitgebrachte Fahrzeuge (Dreirad, Cityroller etc.) dürfen auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung nicht abgestellt werden.

§ 10 Regelung in Krankheitsfällen

1. Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Die Kinder sollten mindestens 2 Tage fieberfrei sein.
2. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) oder bei Lausbefall muss der Gruppenleiterin sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
3. Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen (Anlage 3).

§ 11 Aufsicht

1. Während der Öffnungszeit der Einrichtungen sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeitenden für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
2. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtungen beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Bei Anwesenheit der Eltern in der Einrichtung liegt die Aufsichtspflicht immer bei den Eltern (z.B. An- und Ausziehsituation in der Garderobe).

Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

3. Bei Festlichkeiten inner- und außerhalb der Einrichtung (z.B. Sommerfest, Laternenfest, etc.) liegt die Aufsichtspflicht immer bei den Eltern.

§ 12 Elternbeirat

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtungen beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien über die Bildung und die Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008).

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.10.2022 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Kohlberg, 01. Oktober 2022

gez.

Rainer S. Taigel
Bürgermeister